

schritt hinter das geltende Verfassungsrecht wäre und hat ihn mit 26 zu 5 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Die Minderheit II möchte zudem Absatz 2 verstärken und den Bund verpflichten, Ausländer und Ausländerinnen aus der Schweiz auszuweisen, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden. Auch dieser Antrag entspricht keinesfalls der Nachführung. Er ist mit 28 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen ebenfalls abgelehnt worden.

Frau Hubmann möchte mit ihrem Antrag den Bund verpflichten, die soziale und berufliche Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu fördern. Ihre Kommission hat diese Frage nicht diskutiert, weil ihr der Antrag nicht vorgelegen hat. Das Anliegen ist bisher im Rahmen der Revision des Asylgesetzes diskutiert worden. Wir werden uns im Rahmen der Differenzbereinigung des Asylgesetzes während dieser Session noch einmal damit befassen. Es stellt sich die Frage, ob dieser – in der Sache wichtige und richtige – Grundsatz tatsächlich verfassungswürdig ist und nicht besser im entsprechenden Gesetz verankert werden sollte. Er würde auf jeden Fall die Nachführung belasten.

Aus diesem Grund ist der Antrag Hubmann abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Zunächst möchte ich zuhänden der Materialien festgehalten haben, dass die redaktionelle Änderung, die der Ständerat und Ihre Kommission vorgenommen haben, keinerlei Beschränkung der heute geltenden Ausweisungsgründe bedeutet und dass Absatz 2 nicht als Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz gemäss Absatz 1 zu verstehen ist. Man hat diese redaktionelle Änderung aus rein formalen Gründen vorgenommen, weil es im Kompetenzteil nicht üblich ist, die zuständige Behörde zu nennen.

Was die Minderheitsanträge anbelangt, so verlangt die Minderheit I eine zweifache Einschränkung im Asylbereich: Zum einen soll die Schweiz nur noch Asyl gewähren, «soweit es für das Land tragbar ist». Asyl sollen zudem nur jene Personen erhalten, die an Leib und Leben gefährdet sind. Damit würde der heute massgebende Flüchtlingsbegriff über die Verfassung eingeschränkt. Wir möchten Sie daher ersuchen, diesen Antrag aus den genannten Gründen abzulehnen.

Die Minderheit II beantragt in bezug auf Absatz 2, die Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern, die die Sicherheit des Landes gefährden, zwingend vorzusehen. Auch diese zwingende Vorschrift stösst sich am Non-refoulement-Prinzip. Denn: Wenn bei jemandem tatsächlich die konkrete Gefahr der Folter oder sogar des Todes besteht, dann kann eine zwingende Ausweisung nicht in Frage kommen. Wir müssen daher hier die nötige Flexibilität haben – deshalb die Kann- und nicht die Muss-Vorschrift.

Schliesslich zum Antrag Hubmann. Frau Hubmann möchte ein wichtiges Ziel der schweizerischen Ausländerpolitik auf Verfassungsstufe festschreiben, nämlich das Ziel der Integration der Ausländerinnen und Ausländer, die in unserem Land ein Bleiberecht haben. Wir verfolgen materiell das gleiche Ziel, indem wir Ihnen bei der Revision des Anag einen entsprechenden Artikel vorschlagen, der in Ihrem Rat bisher leider an der Ausgabebremse gescheitert ist. Ich hoffe sehr, dass dieser Artikel in dieser Session jetzt doch noch auch von Ihrem Rat angenommen wird, nachdem der Ständerat ganz klar – einstimmig – Festhalten beschlossen hat.

Demgegenüber erschien es uns nicht zweckmässig, dieses eine Ziel auf Verfassungsstufe zu heben. Die Ausländerpolitik verfolgt ja auch noch andere Ziele, beispielsweise dasjenige eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Bestand der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung; da müsste man natürlich alle Ziele der Ausländerpolitik in die Verfassung aufnehmen. Das gäbe aber wieder zuwenig Flexibilität in konkreten Situationen. Deswegen hofft der Bundesrat, dass der Integrationsartikel im Anag wirklich noch in dieser Session angenommen wird. Er ist aber der Meinung, dass es nicht opportun wäre, dieses eine Ziel im Unterschied zu anderen auf Verfassungsstufe zu heben.

Deshalb empfehle ich Ihnen, den Antrag Hubmann abzulehnen.

Art. 112 Abs. 1, 1bis – Art. 112 al. 1, 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	123 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	25 Stimmen

Art. 112 Abs. 2 – Art. 112 al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	121 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	32 Stimmen

Art. 112a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hubmann	67 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen

Art. 113–116

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 117

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: A la suite de la votation populaire de dimanche dernier et de l'acceptation de l'article 24 des dispositions transitoires instituant des mesures visant à équilibrer le budget se pose la question de l'intégration de cet article constitutionnel au sein de la constitution révisée. Le problème en soi n'existe pas puisque dans le message déjà, le Conseil fédéral avait indiqué que les modifications qui surviendraient avant la fin des travaux des Chambres fédérales pourraient être intégrées en cours de procédure.

Il se pose tout juste un problème pratique, c'est-à-dire de savoir quand nous voulons inscrire ce nouveau texte dans la constitution, et de vérifier si des adaptations rédactionnelles sont requises. Je vous propose aujourd'hui d'adopter l'article 117 du projet – qui serait une place possible, mais il y en a d'autres, notamment les dispositions transitoires – et le reste de cette partie A1 sans tenir compte du nouvel article constitutionnel, de telle sorte que nous puissions procéder aujourd'hui encore au vote sur l'ensemble, condition nécessaire pour que le Conseil des Etats puisse commencer, pendant cette session, l'élimination des divergences. Cela ne veut pas dire que la question sera oubliée: mercredi déjà, la commission du Conseil des Etats va siéger pour préparer l'élimination des divergences sur la partie A1, afin de pouvoir traiter cela la dernière semaine de session. Donc, dès mercredi, lorsqu'on aura les résultats des délibérations de la commission du Conseil des Etats, nous saurons de quelle manière cet article pourrait être intégré.

Je vous invite donc aujourd'hui à mener les délibérations, sans tenir compte de ces modifications qu'il n'était matériellement pas possible d'apporter pour aujourd'hui, et de procéder au vote sur l'ensemble, sachant que le Conseil des Etats, Conseil prioritaire d'ailleurs pour cette partie, aura été saisi des propositions de sa commission.

Präsident: Der Rat nimmt Kenntnis davon, dass im Verlauf der Differenzbereinigung bei Artikel 117 das gestern beschlossene «Haushaltziel 2001» noch eingeführt werden wird.

Schluer Ulrich (V, ZH): Die Minderheit unterbreitet Ihnen bei Artikel 117 materiell den gleichen Antrag wie bereits bei Artikel 91. Bei Artikel 91, als es um die Konjunkturpolitik ging, glaubten einige in diesem Rat, unter diesem Titel sei der Spauftrag nicht am richtigen Platz untergebracht. So gebe ich all jenen, die damals Zweifel hatten, jetzt Gelegenheit, den Spauftrag am richtigen Ort unterzubringen. Hier, bezüglich Artikel 117, sollte sich jetzt eine breite Mehrheit finden lassen, wenn die damaligen Beteuerungen tatsächlich Gül-

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1998 - 14:30
Date	
Data	
Seite	995-1026
Page	
Pagina	
Ref. No	20 044 027

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.